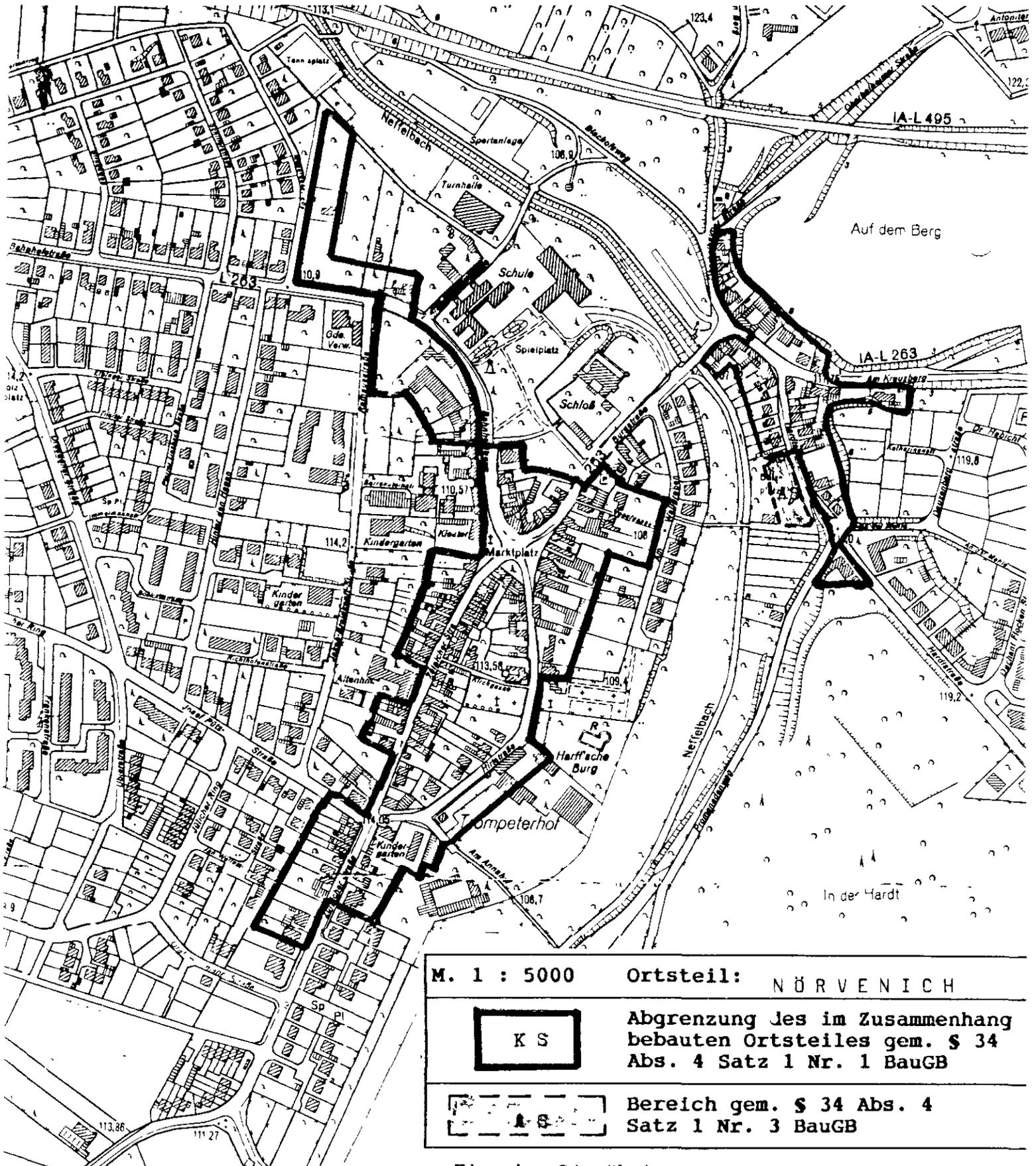


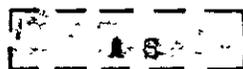
Anlageplan der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung

Ortsteil NÖRVENICHGemeinde Nörvenich
Der GemeindedirektorNörvenich, den 5. 05. 94Kreis Düren: DGK 5 5205/5
und 5105/25

M. 1 : 5000

Ortsteil: NÖRVENICH

K S

Abgrenzung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles gem. § 34
Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGBBereich gem. § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 3 BauGB

S a t z u n g
d e r G e m e i n d e N ö r v e n i c h

über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Nörvenich

- Binsfeld, Dorweiler, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Pingsheim, Poll, Rommelsheim und Wissersheim -.

- - - - -

Der Rat der Gemeinde Nörvenich hat am ... gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.1992 (GV NW S. 124), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Nörvenich - Binsfeld, Dorweiler, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Pingsheim, Poll, Rommelsheim und Wissersheim - sind in den als Anlage / beigefügten Karten (Grundkartenausschnitte) dargestellt.
2. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 BauGB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Nörvenich - Binsfeld, Dorweiler, Eggersheim, Eschweiler über Feld, Frauwüllesheim, Hochkirchen, Irresheim, Nörvenich, Pingsheim, Poll, Rommelsheim und Wissersheim - gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I S. 466), spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 60, 52388 Nörvenich, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. von sieben Jahren (Mängel und Abwägung) seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nörvenich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)

§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)

§ 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)

§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.1992 (GV NW S. 124):

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den

Bürgermeister